



**BMVIT - II/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: st5@bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-167.533/0007-II/ST5/2009    DVR:0000175

An die  
WKÖ  
Bundessparte Transport und Verkehr  
zH Hrn. Mag. Alex Schubert  
Wiedner Hauptstr. 63  
1045 Wien

Wien, am 6. Februar 2009

Sehr geehrter Herr Mag. Schubert!

Das Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie teilt zu Ihrer E-Mail-Anfrage vom 12. Dezember 2008 zu den Themen „Weiterbildung für Berufskraftfahrer mit Lenkberechtigung der Klasse C, die vor dem Stichtag 10.9.2009 erworben wurde“ und „Kriterien für die Bewertung der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern gemäß Güterbeförderungsgesetz 1995 (in der Folge GütbefG) bei örtlichen Kontrollen durch die Exekutive“ folgendes mit:

Die Frage, ob die Absolvierung einer Weiterbildung für Berufskraftfahrer mit Lenkberechtigung der Klasse C, die vor dem Stichtag 10.9.2009 erworben wurde, gemäß Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB (in der Folge GWB) anrechenbar ist, wurde bereits mit Schreiben zu GZ BMVIT-167.533/0014-II/ST5/2008 vom 12. Jänner 2009, das auch an die Abteilung für Verkehr und Infrastrukturpolitik der Wirtschaftskammer Österreich ergangen ist, hinreichend beantwortet. Eine Kopie dieses Schreibens wird beigelegt.

Was die Frage betrifft, wie Aufsichtsorgane bei örtlichen Kontrollen feststellen können, ob der betreffende Lenker gewerbsmäßig Güter befördert oder nicht, so werden diese primär mittels Augenschein im Einzelfall festzustellen haben, ob eine gewerbsmäßige Güterbeförderung vorliegt und ob das GütbefG beziehungsweise die GWB auf diese Lenker anzuwenden ist.

§ 19 Abs. 3 Z 7 GütbefG – nicht der offenbar irrtümlich angeführte § 18 Abs. 3 GütbefG, der mit BGBl. I Nr. 23/2006 zur Gänze entfallen ist – normiert, dass Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Lenker zur Ausübung seines Berufs verwendet, sofern es sich beim Lenken des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt, keinen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen auszuhandigen haben. Diese Bestimmung hat ihren Ursprung in der Richtlinie 2003/59/EG, die diesbezüglich keine weiterführenden Regelungen enthält; dementsprechend legt auch das GütbefG

keine Kriterien fest, die für die Bestimmung der Hauptbeschäftigung eines Lenkers herangezogen werden können.

Das Arbeitszeitgesetz, das bei Misch Tätigkeiten auf die Überschreitung der 50%-Schwelle für die Bestimmung der Hauptbeschäftigung abstellt - was bei Anwendung auf das GütbefG bedeuten würde, dass ein Lenker nur dann gewerbsmäßig Güter befördert, wenn er mehr als 50 % seiner Arbeitszeit für diese Tätigkeit aufwendet - kann hier nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie nicht herangezogen werden. Es wird vielmehr darauf ankommen, ob die Erbringung einer Beförderungsleistung an sich den primären Gegenstand der Tätigkeit des Fahrers darstellt oder ob „Güter“ – wie etwa Ersatzteile bei Handwerksbetrieben oder Servicetechnikern – lediglich im Rahmen einer sonstigen Tätigkeit mitgeführt werden.

**Für die Bundesministerin:**  
Mag. Christian Kainzmeier

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Manon Kianpour  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706  
E-Mail: [manon.kianpour@bmvit.gv.at](mailto:manon.kianpour@bmvit.gv.at)

elektronisch gefertigt